

Verordnung
über die Erhebung von Gebühren im Waffenrecht
(Waffengebührenordnung – WaffGebO)

Vom 14. September 2021

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Waffenbehörde, insbesondere für Prüfungen und Untersuchungen nach dem Waffengesetz und nach den im Rahmen des Waffenrechts erlassenen Rechtsverordnungen, werden nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2

Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis eine Rahmengebühr durch Rahmensätze festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen:

1. nach den Kosten des Verwaltungsaufwandes und
2. nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung, dem Nutzen oder der Bedeutung der Amtshandlung für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner.

Soweit die Amtshandlung eine Genehmigung einer Dienstleistung im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) betrifft, ist die Gebühr nur nach den Kosten des Verwaltungsaufwandes zu bemessen; Satz 1 Nummer 2 findet keine Anwendung.

§ 3

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags

(1) Lehnt die Waffenbehörde einen Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ab, erhebt sie ein oder bis zu fünf Zehntel der vollen Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis. Die Gebühr nach Satz 1 ist zu erstatten oder auf die für die begehrte Amtshandlung zu zahlende Gebühr anzurechnen, wenn die Ablehnung im Widerspruchs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren aufgehoben wird. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, erhebt die Waffenbehörde ein oder bis zu fünf Zehntel der vollen Gebühr, wenn sie mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht abgeschlossen hat. Für die Bemessung der Gebühr nach Satz 1 und 3 gilt § 2 entsprechend.

(2) Bei Rahmengebühren ist für die Erhebung gemäß Absatz 1 von der Gebühr auszugehen, die bei Vornahme der Amtshandlung gemäß § 2 festzusetzen wäre.

(3) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

§ 4

Gebührenfreie Amtshandlungen

Folgende Amtshandlungen sind gebührenfrei:

1. Austragung der Waffe in der Waffenbesitzkarte, die freiwillig zur Vernichtung bei einer Waffenbehörde oder bei einer Polizeidienststelle abgegeben wird,
2. Ausstellung einer Bescheinigung nach § 55 Absatz 2 Satz 1 oder § 56 des Waffengesetzes und
3. Amtshandlungen in Bezug auf Waffen und Munition, die im dienstlichen Interesse von einem öffentlichen Bediensteten verwendet werden.

§ 5

Übergangsregelung

Bei Amtshandlungen, die vor dem 25. September 2021 beantragt worden sind, ist die Kostenverordnung zum Waffengesetz vom 19. Juli 1976 (BGBl. I S. 1810), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Januar 2000 (BGBl. I S. 38) geändert worden ist, weiter anzuwenden, soweit sie im Einzelfall für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner günstiger ist; im Übrigen richtet sich die Gebührenerhebung ab Vollendung der Amtshandlung am 25. September 2021 nach dieser Verordnung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. September 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Andreas Geisel
Senator
für Inneres und Sport

Anlage Gebührenverzeichnis

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in €
1	Erwerb und Besitz von Waffen, Munition	
1.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte	
1.1.1	für eine natürliche Person nach § 10 Absatz 1 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Waffe	121
1.1.2	für eine juristische Person nach § 10 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe und der Eintragung einer oder eines Verantwortlichen	119
1.1.3	für Jägerinnen und Jäger nach § 10 Absatz 1 WaffG	
1.1.3.1	in Verbindung mit § 13 Absatz 2 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Kurzwaffe	31
1.1.3.2	in Verbindung mit § 13 Absatz 3 WaffG einschließlich der Eintragung der ersten Langwaffe	31
1.1.3.3	in Verbindung mit § 13 Absatz 9 Satz 1 WaffG, dieser in Verbindung mit § 13 Absatz 3 WaffG, einschließlich der Eintragung des ersten Schalldämpfers	31
1.1.4	für Sportschützinnen und Sportschützen nach § 10 Absatz 1 WaffG	
1.1.4.1	in Verbindung mit § 14 Absatz 2 und 3 Satz 1 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	87
1.1.4.2	in Verbindung mit § 14 Absatz 5 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine halbautomatische Langwaffe oder eine mehrschüssige Kurzwaffe	112
1.1.4.3	in Verbindung mit § 14 Absatz 6 WaffG	107
1.1.5	für Brauchtumsschützinnen und Brauchtumsschützen nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 16 Absatz 1 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Einzel- oder Repetier-Langwaffe	82
1.1.6	für Waffensammlerinnen und Waffensammler nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 17 Absatz 2 WaffG	387
1.1.7	für Erwerberinnen und Erwerber einer Waffensammlung infolge Erbfalls nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 17 Absatz 3 WaffG	191
1.1.8	für Waffen- und Munitionssachverständige nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 18 Absatz 2 WaffG	387
1.1.9	für gefährdete Personen nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 19 Absatz 1 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	205
1.1.10	für Erwerberinnen und Erwerber von Schusswaffen infolge Erbfalls nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 20 Absatz 2 WaffG einschließlich der Eintragung der ersten Schusswaffe	112
1.1.11	nach § 10 Absatz 1 WaffG in Fällen des § 8 und § 28 Absatz 1 WaffG – Geld- und Werttransporte – einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	95
1.1.12	nach § 10 Absatz 1 WaffG in Fällen des § 28 Absatz 1 WaffG – Sicherung einer gefährdeten Person im Sinne des § 19 WaffG oder eines gefährdeten Objekts (außer Geld- und Werttransporte) – einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	205
1.1.13	nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 39b Absatz 1 und 2 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Salutwaffe	97
1.1.14	nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 1.1 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Feuerwaffe	82
1.1.15	nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 25c Absatz 1 und 3 AWaffV einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe im Sinne des § 25c Absatz 1 Satz 1 AWaffV	82
1.1.16	<u>Gleichzeitige</u> Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb oder Besitz einer weiteren Waffe nach § 10 Absatz 1 WaffG	15

1.1.17	<u>Gleichzeitige</u> Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Munition nach § 10 Absatz 3 Satz 1 WaffG – pro Waffe	5
1.1.18	<u>Gleichzeitige</u> Eintragung einer weiteren infolge Erbfalls erworbenen Schusswaffe nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 20 Absatz 2 WaffG	10
1.1.19	für mehrere Berechtigte nach § 10 Absatz 2 Satz 1 WaffG oder § 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 WaffG einschließlich der Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb oder Besitz einer Waffe	
1.1.19.1	für die erste Person	Gebühr in Höhe der Gebühr für die Ausstellung der jeweiligen Waffenbesitzkarte
1.1.19.2	für jede weitere Person	85 % der Gebühr für die Ausstellung der jeweiligen Waffenbesitzkarte
1.1.20	Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte nach § 10 Absatz 1 und Absatz 2 WaffG	17
1.1.21	Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte nach § 10 Absatz 1 WaffG in Fällen des §§ 17 und 18 WaffG	30
1.2	Ein- oder Austragung in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte	
1.2.1	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer weiteren Waffe nach § 10 Absatz 1 WaffG	60% der Gebühr für die Ausstellung der jeweiligen Waffenbesitzkarte
1.2.2	Eintragung einer Berechtigung zum Besitz einer Langwaffe nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 1 und § 37g Absatz 1 WaffG	25
1.2.3	Eintragung einer Berechtigung zum Besitz eines Schalldämpfers nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 13 Absatz 9 WaffG, dieser in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 1 WaffG, und § 37g Absatz 1 WaffG	25
1.2.4	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Munition nach § 10 Absatz 3 Satz 1 WaffG für eine in der Waffenbesitzkarte eingetragene Schusswaffe	25
1.2.5	Eintragung einer infolge Erbfalls erworbenen Schusswaffe nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 20 Absatz 2 WaffG	60
1.2.6	Eintragung eines erworbenen wesentlichen Teils nach § 37g Absatz 1 WaffG in Fällen der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 2 WaffG	25
1.2.7	Eintragung einer erworbenen Waffe nach § 37g Absatz 1 WaffG, soweit die Eintragung nicht durch eine andere Gebühr abgegolten ist	25
1.2.8	<u>Gleichzeitige</u> Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb oder Besitz einer weiteren Waffe nach § 10 Absatz 1 WaffG oder	15
1.2.9	<u>Gleichzeitige</u> Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Munition nach § 10 Absatz 3 Satz 1 WaffG – pro Waffe	5
1.2.10	<u>Gleichzeitige</u> Eintragung einer weiteren infolge Erbfalls erworbenen Schusswaffe nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 20 Absatz 2 WaffG	10
1.2.11	Eintragung einer Berechtigung einer Person zum Erwerb und Besitz oder zum Besitz einer oder mehrerer in der Waffenbesitzkarte eingetragener Waffen nach § 10 Absatz 2 WaffG	85 % der Gebühr für die Ausstellung der jeweiligen Waffenbesitzkarte
1.2.12	Eintragung der Sicherung einer Schusswaffe mit einem Blockiersystem gemäß § 20 Absatz 3 Satz 2 WaffG nach § 37g Absatz 1 WaffG	20
1.2.13	Austragung einer Waffe, einer berechtigten Person oder einer Sicherung einer Schusswaffe mit einem Blockiersystem	25
1.3	Umschreibung einer Waffenbesitzkarte	

1.3.1	über vereinseigene Schusswaffen auf Grund der Änderung eines Berechtigten im Fall des § 10 Absatz 2 WaffG	58
1.3.2	auf Grund einer Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlerinnen oder Waffensammlern nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 17 Absatz 2 WaffG	256
1.4	Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 oder 2 WaffG mit Bezug zu einem anderen Mitgliedstaat	38
1.5	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins	
1.5.1	für eine natürliche Person nach § 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG	56
1.5.2	für Munitionssammlerinnen und Munitionssammler nach § 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG in Verbindung mit § 17 Absatz 2 WaffG	
1.5.2.1	ohne bereits bestehende Waffenbesitzkarte zum gleichen Thema	304
1.5.2.2	mit bereits bestehender Waffenbesitzkarte zum gleichen Thema	39
1.5.3	für Munitionssachverständige nach § 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG in Verbindung mit § 18 Absatz 2 WaffG	
1.5.3.1	ohne bereits bestehende Waffenbesitzkarte zum gleichen Thema	304
1.5.3.2	mit bereits bestehender Waffenbesitzkarte zum gleichen Thema	39
2	Führen und Schießen	
2.1	Ausstellung eines Waffenscheins	
2.1.1	nach § 10 Absatz 4 Satz 1 WaffG in Fällen des § 19 Absatz 2 WaffG	
2.1.1.1	im Fall des Vorliegens einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz der Schusswaffe auf Grund desselben Sachverhalts	26
2.1.1.2	im Fall des Vorliegens einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz der Schusswaffe auf Grund eines anderen Sachverhalts	173
2.1.2	nach § 10 Absatz 4 Satz 1 WaffG in Fällen des § 8 und § 28 WaffG – Geld- und Werttransporte	
2.1.2.1	im Fall des Vorliegens einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz der Schusswaffe auf Grund des gleichen Bedürfnisses	59
2.1.2.2	im Fall des Vorliegens einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz der Schusswaffe auf Grund eines anderen Bedürfnisses	75
2.1.3	nach § 10 Absatz 4 Satz 1 WaffG in Fällen des § 28 WaffG – Sicherung einer gefährdeten Person im Sinne des § 19 WaffG oder eines gefährdeten Objekts (außer Geld- und Werttransporte)	
2.1.3.1	im Fall des Vorliegens einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz der Schusswaffe auf Grund des gleichen Bedürfnisses	59
2.1.3.2	im Fall des Vorliegens einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz der Schusswaffe auf Grund eines anderen Bedürfnisses	173
2.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheins	
2.2.1	nach § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG in Fällen des § 19 WaffG	185
2.2.2	nach § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG in Fällen des § 8 WaffG und § 28 WaffG	44-156
2.3	Wiedererteilung eines Waffenscheins bei Antragstellung auf Verlängerung der Geltungsdauer nach deren Ablauf	
2.3.1	nach § 10 Absatz 4 Satz 1 WaffG in Fällen des § 19 WaffG	193
2.3.2	nach § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG in Fällen des § 8 und § 28 WaffG	59-170
2.4	Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen nach § 28 Absatz 3 WaffG je Wachperson	63
2.5	Nachträgliche Aufnahme eines Zusatzes in den Waffenschein nach § 28 Absatz 4 WaffG	57

2.6	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines nach § 10 Absatz 4 Satz 4 WaffG	92
2.7	Erteilung einer Erlaubnis zum Schießen nach § 10 Absatz 5, auch in Verbindung mit § 16 Absatz 3 WaffG	93-229
3	Schießstätten	
3.1	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung durch die zuständige Behörde nach § 27 Absatz 1 WaffG und § 27a Absatz 1 Satz 1 WaffG	228-597
3.2	Regel- und Sonderprüfungen von Schießstätten nach § 27a Absatz 1 Satz 2 bis 4 WaffG	195-220
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 3.1 und 3.2</u> Die Kosten für die Hinzuziehung einer oder eines anerkannten Schießstandsachverständigen bei den Überprüfungen nach § 27a Absatz 1 Satz 1 bis 4 WaffG hat die Betreiberin oder der Betreiber der Schießstätte gemäß § 27a Absatz 1 Satz 5 WaffG zu tragen; die Waffenbehörde kann eine gesonderte Erstattung als Auslagen verlangen.	
4	Waffenherstellung, Waffenhandel	
4.1	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition nach § 21 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz WaffG	252-1.111
4.2	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition nach § 21 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz WaffG	252-597
4.3	Stellvertretererlaubnis nach § 21a WaffG	155
4.4	Bewilligung einer Fristverlängerung nach § 21 Absatz 5 Satz 2 oder § 21a Satz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 5 Satz 2 WaffG	55
4.5	Erteilung einer Registerauskunft nach § 9 Absatz 3 WaffRG	37
4.6	Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen nach § 26 Absatz 1 Satz 1 WaffG	375-1.111
5	Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Verbringen oder der Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes	
5.1	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes nach § 29 WaffG	
5.1.1	für eine Waffe oder Munition	35
5.1.2	zzgl. für jede weitere Waffe oder Munition	3
5.2	Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes nach § 30 WaffG	39
5.3	Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes nach § 32 Absatz 1 oder Absatz 1a WaffG	51
5.4	Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes nach § 32 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 32 Absatz 4 WaffG	39
5.5	Verlängerung der Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition nach § 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG, auch in Verbindung mit § 32 Absatz 4 WaffG, oder § 32 Absatz 1a Satz 2 WaffG in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG	25
6	Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Europäischen Feuerwaffenpass	
6.1	Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Waffengesetzes für die Inhaberin oder den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 6 WaffG	31
6.2	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Absatz 6 WaffG	47
6.3	Ein- und Austragung einer Waffe oder Munition in den oder aus dem Europäischen Feuerwaffenpass nach § 32 Absatz 6 WaffG	15

6.4	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Absatz 6 WaffG in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Satz 2 AWaffV	25
6.5	Wiederausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Absatz 6 WaffG bei Antragstellung auf Verlängerung der Geltungsdauer nach deren Ablauf	47
6.6	Verlängerung einer Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition im Europäischen Feuerwaffenpass nach § 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG oder § 32 Absatz 1a Satz 2 WaffG in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG	16
6.7	Änderung der sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass z. B. § 33 Absatz 1 Satz 3 AWaffV in Verbindung mit § 9 Absatz 1 oder 2 WaffG)	15
6.8	Ausstellung eines Folgedokuments für einen bereits vorhandenen Europäischen Feuerwaffenpass	17
7	Zulassungen von Ausnahmen	
7.1	von waffenrechtlichen Altersefordernissen nach § 3 Absatz 3 WaffG	131
7.2	von den Erlaubnispflichten nach § 12 Absatz 5 WaffG	93-156
7.3	für Veranstaltungen der Brauchtumpflege nach § 16 Absatz 2 WaffG	155
7.4	von der Blockierpflicht für Erbwaffen nach § 20 Absatz 6 Satz 1 WaffG	20
7.5	von der Blockierpflicht bei einer infolge Erbfalls erworbenen Waffensammlung nach § 20 Absatz 6 Satz 2 WaffG	73
7.6	vom Altersefordernis für das Schießen auf Schießstätten nach § 27 Absatz 4 WaffG	118
7.7	von den Beschränkungen des § 9 Absatz 1 AWaffV beim Schießen auf Schießstätten nach § 9 Absatz 2 AWaffV	118
7.8	von den Handelsverboten nach § 35 Absatz 3 Satz 2 WaffG	167
7.9	von dem Verbot des Führens von Waffen auf öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Absatz 2 WaffG	167
8	Ausstellung von Anzeigebescheinigungen	
8.1	nach § 37h WaffG	30
8.2.	nach § 25c Absatz 2 Satz 2 AWaffV in Verbindung mit § 37h WaffG	30
9	Prüfungen, Überprüfungen, Anerkennungen	
9.1	Regelüberprüfung nach § 4 Absatz 3 WaffG	61
9.2	Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses nach § 4 Absatz 4 WaffG	45
9.3	Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses nach § 4 Absatz 4 in Verbindung mit § 14 Absatz 4 Satz 3 WaffG	30
9.4	Abnahme einer Sachkundeprüfung nach § 7 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 2 AWaffV	321-431
9.5	Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition nach § 7 WaffG in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 AWaffV	918
9.6	Kontrolle der Aufbewahrung	
9.6.1.	Durchgeführte Kontrolle der Aufbewahrung am Aufbewahrungsort nach § 36 Absatz 3 Satz 2 und 3 WaffG	103
9.6.2	Zweite und jede weitere anlassunabhängige Kontrolle der Aufbewahrung innerhalb von drei Jahren nach § 36 Absatz 3 Satz 2 und 3 WaffG	51
10	Gestattungen	
10.1	Zulassung einer gleichwertigen oder abweichenden Aufbewahrung nach § 13 Absatz 1 Satz 3 und den Absätzen 4 bis 6 AWaffV sowie § 14 AWaffV	31
10.2	Gestattung der Teilnahme am Lehrgang im Verteidigungsschießen nach § 23 Absatz 2 AWaffV	73

11	Anordnungen	
11.1	zur Abwehr von Gefahren nach § 9 Absatz 3 WaffG	36-75
11.2	zur Kennzeichnungspflicht nach § 25a WaffG	61
11.3	zur Aufbewahrung nach § 36 Absatz 6 WaffG	36-75
11.4	nach § 37c Absatz 2 Nummer 2 WaffG bei Inbesitznahme von Waffen oder Munition nach § 37c Absatz 1 WaffG	36-75
11.5	zur Vorlagepflicht nach § 39 Absatz 3 WaffG	36-75
11.6	nach § 40 Absatz 5 Satz 2 WaffG bei Inbesitznahme einer Waffe nach § 40 Absatz 5 Satz 1 WaffG	36-75
11.7	nach § 46 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 WaffG	36-149
12	Untersagungen	
12.1	nach § 10 Absatz 4 AWaffV und nach § 25 Absatz 1 Satz 1 AWaffV sowie nach § 27a Absatz 2 Satz 1 WaffG	73-112
12.2	nach § 41 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 WaffG	146-430
13	Sicherstellung von Waffen, Munition oder Erlaubnisurkunden nach § 37c Absatz 2 Nummer 1 WaffG, § 40 Absatz 5 Satz 2 WaffG, § 46 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 1 WaffG	36-149
14	Einziehungen und Verwertungen von Waffen oder Munition nach § 37c Absatz 3 WaffG oder § 46 Absatz 5 WaffG	36-149
15	Sonstige Fälle	
15.1	Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis nach § 45 WaffG	332
15.2	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene, unlesbar oder anderweitig unbrauchbar gewordene waffenrechtliche Erlaubnis	32
15.3	Versendung einer Akte auf Verlangen	14
16	Meldeportal des Nationalen Waffenregisters	
16.1	Prüfung und Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung eines Zugangs zum Meldeportal des Nationalen Waffenregisters nach § 2a Absatz 3 Satz 1 WaffRGDV	49
16.2	Prüfung und Bearbeitung eines Antrags auf Änderung einer Berechtigung für das Meldeportal des Nationalen Waffenregisters nach § 2a Absatz 3 Satz 1 WaffRGDV	37